

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Aktuelles zur Testpflicht und zur Impfung der
Berliner Anwaltschaft



Aktuelles zur Testpflicht und zur Impfung der Berliner Anwaltschaft

Impfung gegen das Coronavirus seit 03.05.2021 möglich

Aktuelles zur Testpflicht und zur Impfung der Berliner Anwaltschaft

Online-Live-Seminare

RAK bietet im Juni 2021 beA-Seminare an

Fortbildungen

Kooperation mit dem DAI

Wussten Sie schon?

Die Reichweite des § 14 BORA

Elektronischer Versand an die Anwaltschaft beim AG Köpenick

Meldungen

Neue Hinweise der BRAK-Ausschüsse Sozialrecht und Steuerrecht

Informationen zu den Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Fragebogen

RAin Diana Blum, neue Vorsitzende der Abteilung V, antwortet

Aktuelles zur Testpflicht und zur Impfung der Berliner Anwaltschaft



Rechtsanwältin Johanna Eyser

Der Berliner Senat hat am 13.04.2021 die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (in Kraft seit 17.04.2021 bis 09.05.2021) aktualisiert und dabei die Testpflicht am Arbeitsplatz neu geregelt. Fragen an Vizepräsidentin Johanna Eyser, die der Kammervorstand inzwischen zur Pandemiebeauftragten des Vorstands gewählt hat.

Frau Eyser, was hat sich in der neuen Fassung des § 6a der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung über die Testpflicht am Arbeitsplatz geändert?

*In der neuen Fassung des § 6a der Verordnung ist die Testpflicht am Arbeitsplatz detaillierter als bisher geregelt worden. Private und öffentliche Arbeitgeber*innen, einschließlich der Justiz, sind nach § 6a Abs. 1 verpflichtet, ihren Mitarbeiter*innen, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung zu unterbreiten. Die Inanspruchnahme der Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung durch die Mitarbeitenden befreit die Arbeitgeber*innen nicht von ihrer Verpflichtung.*

*In § 6a Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung ist nun aufgeführt, dass eine Testpflicht für Mitarbeiter*innen sowie für Selbstständige nur dann besteht, wenn sie in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kund*innen oder sonstigen Dritten haben.*

Bedeutet dies, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien sowie für Selbstständige keine Testpflicht mehr besteht?

*Wenn in Rechtsanwaltskanzleien auch bei der Begrüßung auf körperlichen Kontakt verzichtet wird, besteht dort für die Mitarbeiter*innen und für die Selbstständigen zurzeit keine Testpflicht in Berlin.*

Sind die Arbeitgeber verpflichtet, Selbsttestungen unter Aufsicht anzubieten, wenn der oder die Beschäftigte eine Bescheinigung über das Testergebnis wünscht?

*Es ist auch der neuen Version der Berliner Verordnung nicht klar zu entnehmen, ob die Arbeitgeber*innen mit der Zurverfügungstellung von Selbsttests, die von den Mitarbeitenden ohne Aufsicht zu Hause durchgeführt werden, ihrer Angebotspflicht genügen. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hatte die Ansicht vertreten, dass die Beschäftigten einen Anspruch auf einen Selbsttest unter Aufsicht und auf eine Bescheinigung haben.*

Das Verwaltungsgericht Berlin ist nun aber in der Begründung des Beschlusses vom 26.04.2021 (Az: VG 14 L 157 / 21) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Tests auch dadurch angeboten werden können, dass die Unternehmen die Schnelltests zur Selbstanwendung zur Verfügung stellen und diese nicht unter Aufsicht durchgeführt werden. In diesem Fall bestehe nach § 6a Abs. 1 Satz 5 Zweite Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine Bescheinigungspflicht. Mit dem Beschluss hat das VG Berlin den Antrag eines Berliner Unternehmens auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Testangebotspflicht nach § 6a Zweite

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abgelehnt.

Die RAK Berlin hat der Berliner Gesundheitsverwaltung angeboten, sie bei der Organisation der Impfangebote für die Berliner Anwaltschaft zu unterstützen. Was ist geplant?

*Zunächst möchte ich nochmals klarstellen, dass es uns nicht darum geht, eine höhere Priorisierung der Anwaltschaft zu erreichen. Unser Ziel ist vielmehr für die Kolleg*innen, die sich impfen lassen wollen, einen möglichst zügigen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die Anwaltschaft gehört nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) der Prioritätsgruppe 3.*

Zunächst war wie bei den ersten beiden Prioritätsgruppen vorgesehen, dass die Berechtigten Impfcodes erhalten. Wir hatten daher der Berliner Gesundheitsverwaltung angeboten, die Anzahl der Impfcodes zu ermitteln, die für die Berliner Anwaltschaft benötigt werden, und den schnellen Versand über das beA angeboten. Außerdem wollten wir den Bedarf für das Kanzleipersonal unter den Kammermitgliedern ermitteln und uns auch hier den Versand organisieren. Die Gesundheitsverwaltung hatte sich hierbei der Ansicht der RAK Berlin angeschlossen, dass auch das Kanzleipersonal unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 b CoronaImpfV fällt.

Die Gesundheitsverwaltung hat nunmehr bestätigt, dass für die Prioritätsgruppe 3 keine Impfcodes mehr vergeben werden, sondern dass ab dem 3. Mai 2021 die Berechtigten die Möglichkeit erhalten, Impftermine zu vereinbaren und ihre Berechtigung dann bei der Impfstelle nachweisen. Die Kammermitglieder erhalten hierzu von uns per beA eine Mitgliedsbescheinigung, die sie ausdrucken und dann beim Impftermin vorlegen müssen.

Zugleich haben wir am 3. Mai 2021 ein [Formular online gestellt, mit dem die Kammermitglieder den Mitarbeitenden in der Kanzlei bescheinigen können, dass sie bei ihnen arbeiten und damit auch der Prioritätsgruppe 3 angehören.](#) Die Mitarbeitenden sollten diese Bescheinigung dann zusammen mit der Mitgliedsbescheinigung des Arbeitsgebers bei der Impfstelle vorlegen.

Bitte beachten Sie die aktualisierten [Informationen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht \(Stand: April 2021\) über die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für die von der Corona-Pandemie betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte](#)



RAK Berlin bietet im Juni 2021 Online-Seminare an

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird am 15. Juni 2021 ein beA-Basisseminar und am 17. Juni 2021 ein beA-Aufbauseminar anbieten. Beide Seminare sind Live-Online-Seminare und finden von 15.30 Uhr – 18.45 Uhr statt. Referent ist RA Dr. Alexander Siegmund, München. Die Teilnahmegebühr für Kammermitglieder beträgt jeweils 40,- €.

beA-Basisseminar am Dienstag, 15. Juni 2021, 15.30 Uhr – 18.45 Uhr:

Zum 1.1.2022 wird die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten an die Gerichte in Kraft treten. Es ist daher höchste Zeit, sich mit dem beA auseinanderzusetzen. In der Veranstaltung werden daher die aktuellen und zukünftigen Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr erläutert. Es werden praktische Hinweise zum Bezug und Einsatz der beA-Karten gegeben.

Im Seminar werden somit alle Grundlagen im Umgang mit beA – teilweise live im Schulungssystem – vermittelt:

- die Grundausstattung (beA Karten, Kartenleser) und Erstregistrierung,
- die Grundfunktionen und Arbeitsweise des beA,
- die Anforderungen an elektronische Dokumente,

- das Senden, Empfangen und Archivieren von Nachrichten sowie
- die Zustellung mittels beA.

Neben der praktischen Handhabung werden immer auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die einschlägige Rechtsprechung dargestellt. Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur werden erläutert. Das Seminar eignet sich somit für Rechtsanwälte und Mitarbeiter, die bislang nur eher wenig Erfahrungen mit beA sammeln konnten oder sich im Umgang mit beA noch unsicher sind. Selbstverständlich kann das Seminar auch als Auffrischung für ehemalige Teilnehmer dienen, die die Arbeit mit beA nun aktiv angehen wollen.

beA-Aufbauseminar am Donnerstag, 17. Juni 2021, 15.30 Uhr – 18.45 Uhr:

In dem Seminar werden die Grundlagenkenntnisse aus dem Basisseminar vorausgesetzt und es wird darauf aufgebaut! Die grundsätzliche Arbeitsweise des beA ist somit vertraut. Das Seminar stellt die neuesten Entwicklungen und die aktuellen Gesetzesänderungen sowie die gegenwärtige – mittlerweile sehr umfangreiche – Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr dar. Es werden umfangreich die Haftungsfallen erläutert. Dabei werden die Prüfpflichten des Anwalts in den Mittelpunkt gerückt. Begleitend dazu werden durchgehend praktische Beispiele mithilfe des Webclients von beA gebildet. Thematische Schwerpunkte sind:

- die Sendevarianten nach § 130a III ZPO (einschl. Signaturvarianten),
- die Heilung nach § 130a VI ZPO,
- Haftungsgefahren und Fragen zur Wiedereinsetzung,
- die technischen Rahmenbedingungen nach § 130a II ZPO,
- die Eingangsbestätigung nach § 130a V ZPO,

- die Zustellung nach §§ 174, 195 ZPO.

Der Referent:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund ist langjähriger Referent zum elektronischen Rechtsverkehr und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Er ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer Mitglied im Anwenderbeirat zum beA und im Ausschuss zur Bundesrechtsanwaltsordnung. Er ist im ständigen Dialog mit Vertretern der Justiz und der Anwaltschaft zu allen Fragen rund um beA. Im Kommentar von Gaier/Wolf/Göcken zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ und zahlreichen weiteren Publikationen behandelt er Rechtsfragen rund um das beA.

Technische Hinweise für die Teilnehmer

Die Vorträge werden in Form eines Online-Seminars angeboten. Genutzt wird die Anwendung Edudip. Die Teilnehmer können den Referenten live sehen und hören. Die Folien und die beA-Anwendung werden eingeblendet. Fragen der Teilnehmer werden vorwiegend über eine Chat-Funktion gestellt und vom Referenten live beantwortet.

Die Teilnehmer benötigen für die Übertragung daher einen PC mit Internet-Anschluss und einem aktuellen Browser, idealerweise Mozilla Firefox oder Google Chrome. Die Tonwiedergabe über Lautsprecher muss möglich sein. Eine Kamera ist nicht erforderlich.

Für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. **Ein technischer Support durch die Kammer ist nicht möglich.** Bitte überprüfen Sie vor der Anmeldung zum Seminar unbedingt die Systemanforderungen von Edudip sowie die Kompatibilität Ihres Systems.

<https://webinartrainer.edudip.com/selftestwebrtc>

<https://edudip.zendesk.com/hc/de/articles/360002725654-Technische->

Voraussetzungen

Spätestens einen Tag vor Beginn des Seminars wird den Teilnehmern ein Link zur Registrierung übermittelt. Jeder Teilnehmer muss bis zum Beginn des Seminars die Registrierung durchführen, um den eigentlichen individualisierten Link für die Teilnahme am Seminar zu erhalten. Bei mehreren Teilnehmern aus einer Kanzlei achten Sie bei der Registrierung bitte darauf, **nicht für alle Teilnehmer dieselbe Adresse zu verwenden.**

[Zur Anmeldung zu den beA-Seminaren](#)

Kooperation mit dem DAI

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI zu ermäßigten Kostenbeiträgen zu nutzen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin vereinbarte mit dem DAI im März 2021 angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie erstmals Änderungen der bisherigen Kostenstruktur:

Seit dem zweiten Quartal 2021 sind die Teilnahmegebühren für 5-stündige Präsenzseminare, für den Online-Teil einer 5-stündigen Hybrid-Veranstaltung und für 5-stündige Online-Vorträge LIVE vereinheitlicht worden und liegen jetzt bei 175,- €.

Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt jetzt bei 115,- € .

Für alle anderen Fortbildungsangebote bleiben die ermäßigten Kostenbeiträge unverändert.

[Zu den für Ende April und Mai 2021 angebotenen Veranstaltungen in](#)

[Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.](#)

[Zu den RAK- / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

[Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.](#)

[Daneben bietet die RAK Berlin im Juni 2021 als eigene Seminare die Online-Seminare zum beA an](#)

[Zu den Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen der RAK Berlin](#)

Die Reichweite des § 14 BORA

Gemäß § 14 BORA ist jeder Rechtsanwalt/jede Rechtsanwältin verpflichtet, bei einer ordnungsgemäßen Zustellung das Empfangsbekenntnis unverzüglich zu erteilen und bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft unverzüglich mitzuteilen. Bei elektronisch versandten Schriftstücken liegt aufgrund der Regelung des § 174 Abs. 4 S. 3 i.V.m. Abs. 3 ZPO ein berufsrechtlicher Verstoß gegen § 14 BORA auch dann vor, wenn das EB statt über das beA lediglich auf herkömmlichem Wege erteilt wird.

§ 14 BORA dient davon unabhängig (allein) der Sicherstellung der sogenannten vereinfachten Zustellung. Die Vorschrift erfasst folglich zum einen diejenigen Fälle, in denen innerhalb gerichtlicher oder behördlicher Verfahren die Regelzustellung per Post, beziehungsweise per Gerichtsvollzieher zu erfolgen hätte und eine (Alternativ-) Zustellung gegen Empfangsbekenntnis vorgesehen ist, so zum Beispiel in § 174 ZPO. Zum anderen erfasst die Vorschrift nach ihrer am 01.01.2018 in Kraft getretenen Neufassung die „Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ gemäß § 195 ZPO, vgl. z.B. Nöker in Weyland, BRAO-Kommentar, 10. Aufl., 2020, § 14 BORA, Rz 1.

Nicht erfasst sind dagegen Schriftstücke, für die verfahrensrechtlich keine

förmliche Zustellung vorgeschrieben ist, insbesondere kann der außergerichtliche Schriftverkehr zwischen Anwälten/Anwältinnen keine Verpflichtungen gemäß § 14 BORA auslösen, vgl. z.B. Scharmer in Hartung/Scharmer, BORA-Kommentar, 7. Aufl., 2020, § 14 BORA, Rz 14.. § 14 BORA verpflichtet die Anwaltschaft folglich nicht dazu, zu einem bloßen Zugangsnachweis, welcher zivilrechtlich zum Beispiel bei einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärungen erforderlich ist, zu verhelfen.

Bei der Versendung von Schriftstücken sollte daher auf den Unterschied zwischen dem Erfordernis einer förmlichen Zustellung und dem eines Zugangsnachweises geachtet werden, wobei sich für Letzteres eine Übersendung des betroffenen Schriftstücks per beA empfiehlt.

Meldungen

Neubesetzung von Fachanwaltsausschüssen

Die Amtsperioden der Mitglieder mehrerer Fachanwaltsausschüsse laufen bald aus. Es obliegt dem Vorstand der RAK Berlin, die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für **Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditonsrecht** und **Verkehrsrecht** neu zu besetzen.

Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt **Dr. Marcel Klugmann**, Vorsitzender der Abteilung I, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99, E-Mail: info@rak-berlin.org). **Einsendeschluss: 10.05.2021.**

Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied eines Fachanwaltsausschusses ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fachanwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung (Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde,

030/306931-22).

Prüfung der Benennung von Dateianhängen von per beA übersandten Nachrichten

Die BRAK hat im [beA-Sondernewsletter vom 20.04.2021](#) (2. Nachricht) darauf hingewiesen, dass mit der beA-Version 3.4 Dateinamen vor dem Hinzufügen von Anhängen zu Nachrichtenentwürfen in der beA-Webanwendung automatisch geprüft werden. Grundlage dafür sind erweiterte Regelungen, die die Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr veröffentlicht hat. Nach Aktualisierung auf die beA-Version 3.4 werden sind die erweiterten Regeln in der Online-Hilfe zu finden. Falls eine Datei gegen die erweiterten Regeln für Dateinamen verstößt, wird der Benutzer der beA-Webanwendung beim Hinzufügen von Anhängen zu einer Nachricht mit einer Fehlermeldung darüber informiert.

Elektronischer Versand an die Anwaltschaft – AG Köpenick

Seit dem 26.04.2021 versendet der Zivilbereich und der Familienbereich des Amtsgerichts Köpenick Nachrichten über das EGVP elektronisch an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Neben der neuen Form der Kommunikation bedeutet dies, dass elektronisch versandte gerichtliche Empfangsbekanntnisse (eEB) ebenfalls elektronisch zurückgesandt werden müssen.

[Zu den Informationen zum eEB auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin](#)

5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

Der Vorstand hat im Anschluss an die Vorstandssitzung am 14. April 2021 die 5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten beschlossen. In der 5. Auflage ist die [Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich](#) berücksichtigt, die seit dem 01.10.2020 in Kraft sind.

Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof

Gem. § 107 Abs. 1 BRAO sind mit Wirkung vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2026 zum/zur Beisitzer/-in im Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen wurden:

1. Herr Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, Köln,
2. Frau Rechtsanwältin Anja Merk, Bad-Kreuznach,
3. Frau Rechtsanwältin Jutta Niggemeyer-Müller, Regensburg.

Stellenangebot der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei engagierte Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte (m/w/d) für die juristische Bearbeitung von Schlichtungsverfahren, idealerweise mit Schwerpunkt im Erbrecht,

Mietrecht und allgemeinen Zivilrecht. Vertragsdaten: Eintrittsdatum ab 01.05.2021, Arbeitszeit: Teilzeit, Vertragsart: Festanstellung

Kontaktadresse: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, z. H. Geschäftsführer RA Alexander Jeroch, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, E-Mail: bewerbung@s-d-r.org

Informationen zu den Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Informationen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Stand: April 2021)

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat aktualisierte Informationen zu den Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte veröffentlicht. Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstauffällen gem. § 56 IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne oder einer Absonderung aufgrund einer nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung bzw. einem Tätigkeitsverbot. Neben dem Verdienstauffall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden.

Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstauffälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen.

Der Beitrag erläutert schließlich die Anspruchsvoraussetzungen und gibt einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen

Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen.

[Zu den Hinweisen über die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz](#)

Der Anwalt als Arbeitgeber“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht (Stand: April 2021)

Der Ausschuss Sozialrecht der BRAK hat den Leitfaden „Der Anwalt als Arbeitgeber“ erstellt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in ihren Kanzleien oftmals auch Arbeitgeber, sei es für juristische als auch nicht-juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade wenn zum ersten Mal eine neue Mitarbeiterin bzw. ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird, besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, welche sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen damit einhergehen und was man als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber konkret machen muss.

Der Beitrag soll ein kleiner Leitfaden sein, der sich jedoch allein auf die sozialversicherungsrechtliche Sicht beschränkt und keine Angaben zu ggf. bestehenden weiteren Verpflichtungen enthält, die z. B. aus arbeitsrechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht bestehen können.

[Zu den Hinweisen „Der Anwalt als Arbeitgeber“ des Ausschusses Sozialrecht](#)

Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zum Thema „Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren (Stand: März 2021)

Das sozialgerichtliche Verfahren hat große Ähnlichkeit mit dem verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren, die Verfahrensordnungen sind im Wesentlichen gleich ausgestaltet. Dennoch haben sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. In den Hinweisen des Ausschusses werden vier Problemkreise näher betrachtet: Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen. Die Einleitung wurde um einen Hinweis ergänzt.

[Zu den Hinweisen des Ausschusses Sozialrecht zu den „Fallstricken“ des](#)

Hinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht zu den Betriebsprüfungen und zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (Stand: April 2021)

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien und Handlungshinweise über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen veröffentlicht:

[Zu den Hinweisen des BRAK-Ausschusses Steuerrecht zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien](#)

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das die Richtlinie (EU) 2018/822 („DAC-6“) in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 01.07.2020. Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Der Beitrag des Ausschusses gibt Rechtsanwälten ein Schema an die Hand, das bei allen Mandaten geprüft werden muss.

[Zu den Handlungshinweisen des Ausschusses Steuerrecht zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen \(DAC-6\)](#)

RAin Diana Blum, neue Vorsitzende der Abteilung V, antwortet



Rechtsanwältin Diana Blum

Rechtsanwältin Diana Blum ist seit 2004 in Berlin zur Anwaltschaft zugelassen. Sie ist Fachanwältin für Strafrecht und hat sich spezialisiert auf Strafvollstreckung, Strafvollzug und Maßregelvollzug. Im März 2013 wurde sie in den Vorstand der RAK Berlin gewählt. Seit März 2021 ist sie Vorsitzende der Abteilung V.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Wie so oft im Leben war es Zufall: Mir ist im Urlaub das Lehrbuch zum Allgemeinen Schuldrecht von Brox in die Hände gefallen, und ich habe es am Strand bis zu Ende gelesen. Da wusste ich, das will ich machen. Ich habe mein bisheriges (Sprachen)Studium abgebrochen und ein Jurastudium begonnen. Anwältin wurde ich dann, weil ich mir nach vielen Jahren Nebentätigkeiten während meines Studiums in verschiedenen Kanzleien keinen anderen juristischen Beruf vorstellen konnte.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Da gibt es einige. Am meisten beeindruckt es mich, wenn es Kollegen auf leise, sachliche und unaufgeregte, aber trotzdem eloquente Art schaffen, die Rechtsposition ihres Mandanten zu vertreten und im besten Fall auch durchzusetzen.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Die Frage ist nicht pauschal zu beantworten. Es gibt so viele verschiedene Arten als Rechtsanwalt tätig zu sein, und zu den verschiedensten Aufgaben passen die verschiedensten Fähigkeiten; wenn man weiß, wo die eigenen Stärken liegen, wird man seinen Platz finden.

Aber grundsätzlich sollte wohl eine Bereitschaft bestehen, die verschiedenen Seiten einer Medaille sehen zu können und großzügig mit den Schwächen anderer Menschen umzugehen, sowie ein gewisser Hang zur Präzision. Auch eine ordentliche Portion gesunder Menschenverstand und Pragmatismus kann nicht

schaden.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Auch das ist eine schwierige Frage. Kaum eine andere juristische Arbeit ist wohl so nah dran am Menschen, wie die des Anwalts. Man sollte also den Umgang mit Menschen schon mögen. Außerdem sollte man die Fähigkeit und den Willen haben, sich auf viele verschiedenen Typen von Leuten und Situationen einzulassen. Und jedenfalls in manchen Bereichen sollte man nicht zu dünnfellig sein.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Eine der wichtigsten Vorschriften für mich ist tatsächlich nach wie vor die Pflicht zur Verschwiegenheit. Nur auf Grund dieser Vorschrift können wir unseren Beruf so ausüben, wie wir ihn ausüben. Er ist die Grundlage für das Vertrauen, das uns die Mandanten entgegenbringen müssen. Vertrauen wiederum ist notwendig, um die Interessen der Mandanten bestmöglich vertreten zu können.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Im Bereich des Strafrechts und des Strafprozessrechts sind Gesetzesänderungen derzeit sehr populär; und mit Gesetzesänderungen sind dabei zumeist Verschärfungen zu Lasten von Beschuldigten und Einschränkungen von Verfahrensrechten gemeint. Viele dieser Änderungen entspringen eher einem Aktionismus als einer tatsächlichen Notwendigkeit. Damit werde ich mich ganz sicher beschäftigen und auseinandersetzen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Auch bei der erstmaligen Übernahme dieses Ehrenamtes vor 8 Jahren war es wieder einmal der Zufall. Ich wurde damals gefragt, ob ich nicht kandidieren wollte; mir selbst wäre der Gedanke nie gekommen. Ich ließ mich aber überzeugen,

wurde tatsächlich gewählt und fand die Arbeit im Vorstand überraschend interessant und bereichernd. Durch die nahezu tägliche Arbeit mit den Akten bleibt man immer nah dran am Berufsrecht und lernt hier ständig dazu, ebenso wie durch die Begleitung der verschiedensten Gesetzgebungsvorhaben. Mir persönlich gefällt auch, dass ich durch den Kontakt mit den Vorstandskollegen, die ja alle aus ganz unterschiedlichen beruflichen Umfeldern kommen, ein wenig aus meiner Strafrechts-Blase herauskomme; da wird der Blick ja manchmal schon etwas eingeengt.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Das ist tatsächlich sehr unterschiedlich, weil es auch viele unterschiedliche Tätigkeiten gibt, die nicht immer gleichzeitig anfallen. Aber es gibt wohl keine Woche, in der ich nicht für mindestens eine Stunde mit der Kammerarbeit beschäftigt bin.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Das vermag ich nicht zu beantworten. Es liegt wohl an jedem Einzelnen, sich die Zeit für das zu nehmen, was ihm wichtig ist. Mir fehlt derzeit leider die Zeit, um Rechnungen zu schreiben. Das muss ich dringend ändern.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ich bin ein bisschen auf Twitter unterwegs. Es ist schon spannend, auf welche angenehme, niedrighschwellige und humorvolle Weise man dort von Zeit zu Zeit mit den Spielern der „Gegenseite“, den Richtern, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, ins Gespräch kommt. Häufig frage ich mich aber auch, woher andere Kollegen die Zeit nehmen, dort so häufig Sachen zu posten.

Was macht Sie wütend?

Nicht sonderlich viel – Wut ist kein guter Ratgeber. Aber es gibt schon das eine

oder andere, über das ich mich sehr ärgere. Aktuell z.B. über die schlechte Ausstattung der Maßregelvollzugskliniken. Dort werden Straftäter untergebracht, die aufgrund einer Erkrankung nicht oder nur beschränkt schuldfähig sind und deren Erkrankung behandelt werden soll, um ihre Gefährlichkeit zu beseitigen. Eine Reihe dieser Patienten wird aber seit Monaten nicht mehr behandelt, weil es viel zu wenig Ärzte und Psychologen für viel zu viele Patienten gibt. Alle kennen das Problem, keiner kann oder will es lösen. Und die untergebrachten Menschen bezahlen diese Fehlplanung Tag für Tag mit ihrer Freiheit.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Schon dreimal hatte ich vor ein Buch zu schreiben. Immer ist mir jemand mit dem gleichen Thema zuvorgekommen. Für mich war's das!

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Vielleicht wäre ich gerne einen Tag mal Saalwachtmeister. Einfach nur zuschauen beim Prozess, ohne selber handeln zu müssen oder Verantwortung zu tragen. Aber nein, eigentlich fällt mir dazu nichts ein, ich bin so zufrieden, wie es ist. Ich möchte mit niemanden tauschen.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Man hört das immer wieder aus belastbaren Quellen, vermutlich ist das also so. Ich persönlich habe es aber auch im Beruf nie als Nachteil empfunden eine Frau zu sein.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich glaube, dass ich beides – meine Stärken und meine Schwächen – ziemlich genau kenne. Aber ich finde, es gehört sich nicht, das hier auszubreiten. Entsprechende persönliche Anfragen von interessierten Lesern würde ich aber

beantworten!

Ihr größter Flop?

Klar, habe ich manchen Fehler gemacht, habe falsche Entscheidungen getroffen; auch einige Sachen, die mir später vielleicht peinlich waren. An einen richtigen echten Flop kann ich mich aber – glücklicherweise – nicht erinnern. Man muss wohl auch einfach akzeptieren, dass man nicht immer alles richtig machen kann; dass Fehler zwangsläufig sind. Das macht das Leben um einiges leichter.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Kurzer Blick auf den Nachrichten-Feed auf dem Handy und dann – nach dem Aufstehen – radioeins.

Ihr liebstes Hobby?

Musik, Singen, Klavierspielen

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Es ist gut so wie es ist, alles hat sich gefügt.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Ich kann mich nicht erinnern, wegweisende Ratschläge bekommen zu haben.

Ich bin aber sehr, sehr froh darüber, dass unsere Vizepräsidentin damals versucht hat, mich zu der Kandidatur zum Vorstand zu überzeugen und dass ich mich habe überzeugen lassen!

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.